

ARTIKEL 6

(1) Die Deutsche Demokratische Republik hat getreu den Interessen des deutschen Volkes und der internationalen Verpflichtung aller Deutschen auf ihrem Gebiet den deutschen Militarismus und Nazismus ausgerottet und betreibt eine dem Frieden und dem Sozialismus, der Völkerverständigung und der Sicherheit dienende Außenpolitik.

(2) Die Deutsche Demokratische Republik pflegt und entwickelt entsprechend den Prinzipien des sozialistischen Internationalismus die allseitige Zusammenarbeit und Freundschaft mit der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den anderen sozialistischen Staaten.

(3) Die Deutsche Demokratische Republik unterstützt die Bestrebungen der Völker nach Freiheit und Unabhängigkeit und pflegt auf der Grundlage der Gleichberechtigung und gegenseitigen Achtung die Zusammenarbeit mit allen Staaten.

(4) Die Deutsche Demokratische Republik erstrebt ein System der kollektiven Sicherheit in Europa und eine stabile Friedensordnung in der Welt. Sie setzt sich für die allgemeine Abrüstung ein.

(5) Militaristische und revanchistische Propaganda in jeder Form, Kriegshetze und Bekundung von Glaubens-, Rassen- und Völkerhaß werden als Verbrechen geahndet.

Im Artikel 6 sind die Prinzipien der Außenpolitik der Deutschen Demokratischen Republik sowie wesentliche gesellschaftliche Voraussetzungen für eine solche Politik verankert. Es ist das erste Mal in der deutschen Verfassungsgeschichte, daß derartige zutiefst humanistische Prinzipien Gegenstand konstitutioneller Festlegungen sind. Diese Tatsache gewinnt dadurch an Gewicht, daß die Verfassung unmittelbar geltendes Recht ist. Die Staatsorgane sowie die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sind damit verpflichtet, die Prinzipien der Außenpolitik der Deutschen Demokratischen Republik durch ihr aktives Wirken in die Tat umzusetzen.